

**2. Nachtrag zur
„Hanau grünt auf!“
Förderrichtlinie der Stadt Hanau zur Haus- und Hofbegrünung
im Ortsbezirk Lamboy/Tümpelgarten und Nordwest östlich
der Bruchköbeler Landstraße
vom 28.06.2023**

Artikel 1

Der Präambel wird Folgendes hinzugefügt:

Die Klima-Richtlinie des Landes Hessen war bis zum 30.06.2025 befristet und wurde neu aufgelegt. Für die nach der abgelaufenen Klima-Richtlinie bewilligten Maßnahmen bleibt die Richtlinie weiter anwendbar. Hiervon unberührt hat das Land zum 01.07.2025 eine bis zum 30.06.2030 befristete neue Klima-Richtlinie erlassen und hat einer Verlängerung der städtischen Förder-Richtlinie zugestimmt. Mit dem 2. Nachtrag wird die städtische Förder-Richtlinie an die aktuelle Klima-Richtlinie angepasst und die Laufzeit um zwei Jahre verlängert.

Artikel 2

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mit der Förderung von Maßnahmen zur Gebäudebegrünung, zur Entsiegelung von Flächen und anschließender Begrünung sowie zur Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser möchte die Stadt Hanau in besonders hitzebelasteten Quartieren der Stadt die Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, ihre Grundstücke nachhaltig und klimaangepasst umzugestalten.

Artikel 3

§ 2 Abs. 1 wird folgender Buchstabe d) hinzugefügt:

d) der Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser von Dachflächen (Zisternen).

Artikel 4

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereine, die Eigentümer, Erbbauberechtigte, sowie Genossenschaften und Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden sind.

Artikel 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gefördert werden Maßnahmen, die zur kleinräumigen bioklimatischen Entlastung führen, insbesondere Maßnahmen wie Dach-, Fassadenbegrünungen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, der Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser von Dachflächen (Zisternen) sowie die Begrünung von Innenhöfen und versiegelter Gartenbereiche.

Artikel 6

§ 5 Abs. 1 c) wird folgender Buchstabe d) hinzugefügt:

- d) Planung und Bau von Zisternen

Artikel 7

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine maximale Zuwendungssumme von 20.000 Euro ergibt. Die Förderhöhe beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Artikel 9

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Antragsformular kann auch auf der Website www.gruenfoerderung.hanau.de heruntergeladen werden oder ist in Papierform an der unten genannten Adresse zu erhalten.

Artikel 10

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anträge sind bis zum 30.06.2027 möglich.

Artikel 11

§ 11 erhält folgende Fassung:

Der 2. Nachtrag tritt zum 01.07.2025 in Kraft und zum 30.06.2028 außer Kraft.

Anlage

- Abgrenzung Fördergebiet

Hanau, 29.10.2025



Kaminsky
Oberbürgermeister